

ABFALLREGLEMENT

vom 20. Oktober 1991

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
1.	Allgemeines	
Art. 1	Gemeindeaufgabe	4
Art. 2	Organisation, Durchführung	4
Art. 3	Abfallkonzept	4
Art. 4	Information	5
Art. 5	Benutzungspflicht	5
Art. 6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5
2.	Siedlungsabfälle	
	a.) Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 7	Öffentliche Abfallkörbe	5
Art. 8	Verbrennen	5
Art. 9	Abfallzerkleinerer	5
Art. 10	Verwertung	6
Art. 11	Kompostierung	6
Art. 12	Tierkörper	6
Art. 13	Unterstützung	6
Art. 14	Übertragung von Aufgaben	7
Art. 15	Ausschluss von der Abfuhr	7
	b.) Hauskehricht	
Art. 16	Begriff	7
Art. 17	Behälter und Gebinde	7
Art. 18	Abfuhrtage, Annahmestellen	8
Art. 19	Bereitstellung	8
	c.) Brennbare Grobsperrgüter	
Art. 20	Begriff	8
Art. 21	Abfuhr	8
	d.) Andere Abfälle und Materialien	
Art. 22	Beseitigung	8
	e.) Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe	
Art. 23	Beseitigung	9
3.	Sonderabfälle	
Art. 24	Begriff	9
Art. 25	Pflichten der Besitzer	9
Art. 26	Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	9

4.	Finanzierung		
	Art. 27	Finanzierung der Abfallentsorgung	10
	Art. 28	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	10
	Art. 29	Gebühren	10
	<u>A. Haushaltungen</u>		
	<i>Gebührenart</i>		
	a.) Grundgebühr		
	Art. 29/1	Bemessungsgrundlagen	10
	Art. 29/3	Gebührenrahmen und Ansätze	10
	b.) Volumengebühr (Gebührensack, Vignette)		
	Art. 29/6	Bemessungsgrundlagen	11
	Art. 29/10	Ansätze	11
	<u>B. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe</u>		
	Art. 29/12	Kleingewerbe	11
	Art. 29/14	Übrige Betriebe	11
	a.) Grundgebühr		
	Art. 29/15	Gebührenrahmen und Ansätze	11
	b.) Volumengebühr (Containerplomben)		
	Art. 29/18	Gewerbecontainer, Containerplombe	12
	Art. 29/22	Direktlieferung	12
	<u>C. Gemeinsame Bestimmungen</u>		
	Art. 29/23	Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplombe	12
	Art. 29/25	Ausschluss von der Abfuhr	12
	Art. 29/27	Grobsperrgut	12
	Art. 29/28	Separatsammlungen	13
	Art. 29/32	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	13
	Art. 29/35	Bezug	13
5.	Schlussbestimmungen		
	Art. 30	Vollzug	14
	Art. 31	Rechtspflege	14
	Art. 32	Widerhandlungen	14
	Art. 33	Inkrafttreten	14

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG

Die Stadt Nidau erlässt,
gestützt auf Artikel 57, Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz)
vom 7. Dezember 1986 und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) das
folgende Reglement.

1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.</p> <p>³ Sie beauftragt die MÜVE mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.</p> <p>⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation Durchführung	<p>Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung.¹</p> <p>² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung zuständig.</p>
Abfallkonzept	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept wird von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der MÜVE sind zu berücksichtigen.²</p> <p>³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>
Information	<p>Art. 4 ¹ Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung</p>

¹ Fassung vom 18.11.2004

² Fassung vom 18.11.2004

und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.³

² Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5, Absatz. 2

2. Siedlungsabfälle

a.) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe

Art. 7 ¹ Die Bauverwaltung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten und Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8 ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist untersagt.

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 9 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 10⁴ ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung bestimmten Abfälle, wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall

³ Fassung vom 18.11.2004

⁴ Fassung vom 18.11.2004

- Aluminium
- Weissblech
- Textilien
- Kompostierbare Abfälle
- Weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 11 ¹ Geeignete Haus-, Küchen- und Gartenabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).

³ Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

⁴ Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.⁵

Tierkörper

Art. 12 ¹ Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 13 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 14 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- Den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
- b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle

⁵ Fassung vom 18.11.2004

- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e) Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen sowie Sonderabfälle gemäss Art. 24

² Abfälle nach Absatz 1b)-e) sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b.) Hauskehrricht

Begriff

Art. 16 ¹ Als Hauskehrricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.

² Dem Hauskehrricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehrricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 17 ¹ Der Hauskehrricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MÜVE oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge und 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden. Aus arbeitsmedizinischen Gründen (SUVA-Richtlinien) ist das Höchstgewicht für Behälter und Gebinde auf max. 18 kg zu beschränken.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Bauverwaltung Container vorschreiben.

Abfuhrtage
Annahmestellen

Art. 18 ¹ Der Hauskehrricht wird zweimal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19 ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Bauverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

c.) Brennbare Grobsperrgüter

Begriff **Art. 20** ¹ Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:

- a) Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen,
- b) Grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr **Art. 21** ¹ Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Bauverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d.) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung **Art. 22** ¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- Abbruch- und Aushubmaterialien,
- Steine, Keramik, Flachglas,
- Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Zweiräder, Haushaltmaschinen und -geräte)

² Die Bauverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e.) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung **Art. 23** ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Bauverwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle

- Die Abgabe an die ordentlichen Kehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16-19,
- Die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

3. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24 Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen),
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 25 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Bauverwaltung, den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

Art. 26 ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Bauverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstelle oder Sammelaktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesamten Kleinmengen.

4. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 27 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung Ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11, Abs. 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 23, Abs. 2) und Sonderab-

fallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 28 ¹ Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38, Abs. 2 Abfallgesetz).

² Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38, Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebühren

Art. 29

A. Haushaltungen

Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

a) Grundgebühr

Bemessungsgrundlagen

¹ Durch die Grundgebühr werden die Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichts, für Separatsammlungen sowie alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

² Sie werden pro Einwohnergleichwert erhoben.⁶

Gebührenrahmen und Ansätze

³ Der Gebührenrahmen beträgt CHF 20.00 bis CHF 50.00 pro Jahr.

⁴ Die Grundgebühr wird durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt.⁷ Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

⁵ Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag der Einrichtung massgebend.

b) Volumengebühr (Gebührensack, Vignette)

Bemessungsgrundlage

⁶ Durch Gebührensack und Vignette werden die Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.

⁷ Die Volumengebühr wird pro Sack (MÜVE-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (MÜVE-Vignette) zu versehen.

⁸ In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.

⁹ Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (MÜVE-Vignette) erho-

⁶ Fassung vom 17.2.2005

⁷ Fassung vom 17.2.2005

ben. An die Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

Ansätze

¹⁰ Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜVE festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

¹¹ Die Ansätze werden abgestuft nach:

- Gebührensäcke für 35 Liter
- Gebührensäcke / Vignetten für 60 Liter
- Vignetten für 110 Liter / Kleinsperrgut.

B. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

¹² Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrichtabfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht die zuständige Stelle der Stadtverwaltung. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.⁸

Kleingewerbe

¹³ Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette). In Abweichung zu den Haushaltungen kann die Volumengebühr, auf schriftliches Gesuch hin, pro Containerleerung erhoben werden.

Übrige Betriebe

¹⁴ Für Betriebe mit grossem Kehrichtabfall setzen sich die Abfallgebühren aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr zusammen, die pro Containerleerung mittels Containerplombe erhoben wird.

a) Grundgebühr

Gebührenrahmen und Ansätze

¹⁵ Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrichts, für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden sowie alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

¹⁶ Der Rahmen für die Ansätze pro Jahr beträgt:

- Betriebs- und Lagerfläche bis 100 m²; CHF 100.00 bis CHF 500.00
- Betriebs- und Lagerfläche bis 500 m²; CHF 200.00 bis CHF 1'000.00
- Betriebs- und Lagerfläche über 500 m²; CHF 400.00 bis CHF 2'000.00

¹⁷ Die Grundgebühr wird durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie wird periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.⁹

b) Volumengebühr (Containerplomben)

⁸ Fassung vom 18.11.2004

⁹ Fassung vom 17.2.2005

Container von Betrieben,
Containerplomben

¹⁸ Durch die Containerplomben werden die Aufwendungen für die Behandlung des Kehrichts gedeckt.

¹⁹ Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber). Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

²⁰ Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen können aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden).

²¹ Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MÜVE festgelegt. Er wird periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Direktlieferung

²² Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlagen gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfall-Lieferanten.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe von
Gebührensäcken, Vignetten und
Containerplomben

²³ Die MÜVE schliesst mit Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

²⁴ Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der MÜVE resp. von der Bauverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von der
Abfuhr

²⁵ Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.

²⁶ Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 29, Abs. 15 bis Abs. 21)

Grobsperrgut

²⁷ Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21) werden dem Abfallbesitzer direkt verrechnet.

Separatsammlungen

²⁸ Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.

²⁹ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg. Oder 10 Liter Volumen.

³⁰ Für die Entsorgung von Grossmengen von wieder verwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

³¹ Für besondere Problemabfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden von der Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten

erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

³² Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz CHF 60.00 beträgt.

³³ Für Verfügung im Sinne von Artikel 30, Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 je nach Aufwand erhoben

³⁴ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

³⁵ Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.

³⁶ Die Rechnungsstellung an die Liegenschaftseigentümer erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Diese werden von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung bestimmt. Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.¹⁰

³⁷ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³⁸ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

³⁹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins von 5 % sowie die Inkassogebühren geschuldet.¹¹

5. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 30 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des kantonalen Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die zuständige Stelle der Stadtverwaltung.¹²

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bauverwaltung.

Rechtspflege

Art. 31 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu 5'000.00 Franken bestraft.

¹⁰ Fassung vom 17.2.2005

¹¹ Fassung vom 17.2.2005

¹² Fassung vom 18.11.2004

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.¹³

Widerhandlungen

Art. 32 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.¹⁴

Inkrafttreten

Art. 33 ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben: insbesondere wird aufgehoben:

- das Reglement vom 1. Januar 1977 über die Kehricht- und Sperrgutabfuhr in der Gemeinde Nidau.

¹³ Fassung vom 18.11.2004

¹⁴ Fassung vom 18.11.2004

ABFALLREGLEMENT	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
20. Oktober 1991.....	4
REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG	4
1. ALLGEMEINES	4
Gemeindeaufgabe	4
Organisation.....	4
Durchführung	4
Abfallkonzept.....	4
Information	4
Benützungspflicht.....	5
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5
2. SIEDLUNGSABFÄLLE	5
a.) <i>Gemeinsame Bestimmungen</i>	5
Öffentliche Abfallkörbe.....	5
Verbrennen	5
Abfallzerkleinerer	5
Verwertung	5
Kompostierung	6
Tierkörper.....	6
Unterstützung.....	6
Übertragung von Aufgaben.....	6
Ausschluss von der Abfuhr	6
Begriff	7
Behälter und Gebinde	7
Abfuhrtage Annahmestellen.....	7
Bereitstellung	7
Begriff	8
Abfuhr	8
Beseitigung	8
Beseitigung	8
Begriff	9
Pflichten der Besitzer.....	9
Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	9
4. Finanzierung	9
Finanzierung der Abfallentsorgung	9
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	10
Gebühren.....	10
Bemessungsgrundlagen	10
Gebührenrahmen und Ansätze	10
Bemessungsgrundlage	10

Ansätze	11
Kleingewerbe.....	11
Übrige Betriebe.....	11
Gebührenrahmen und Ansätze	11
Container von Betrieben, Containerplomben	12
Direktlieferung.....	12
Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben.....	12
Ausschluss von der Abfuhr	12
Grobsperrgut.....	12
Separatsammlungen.....	12
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	13
Bezug	13
5. Schlussbestimmungen	13
Vollzug	13
Rechtspflege.....	13
Widerhandlungen	14
Inkrafttreten	14